

Rekurskommission

Entscheid vom 5. September 2006

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Otti Bisang, Eric Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Thomas Scholl
Rheinstr. 45
8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Kommission Wettkämpfe SOLV,
vertreten durch Hans Laube,
im Gerbelacker 16, 3063 Ittigen

Rekursgegnerin

betreffend

Entscheid der Kommission Wettkämpfe SOLV in Sachen MOM 2005 vom 11. Januar 2006

A. Sachverhalt

1. Am 28. August 2005 hat die OL-Gruppe St. Gallen/Appenzell die Schweizer Meisterschaft im Mitteldistanz-OL (MOM) organisiert. Der Veranstalter erstellte die Startliste in allen Kategorien nach dem Prinzip der umgekehrten Reihenfolge der aktuellen Punkteliste, d.h. der in der jeweiligen Kategorie in der Punkteliste Erstrangierte wurde auf die letzte Startposition gesetzt, der Zweitrangierte auf die zweitletzte Startposition, usw. Diejenigen Läufer und Läuferinnen, welche keine Punkte aufwiesen, wurden in alphabetischer Reihenfolge am Anfang der Startliste der jeweiligen Kategorie gesetzt.

2. Nach dem Versand bzw. der elektronischen Publikation der Startlisten der MOM, rügte der Rekurrent am 20. August 2005 beim Veranstalter, die Startlisten seien nicht entsprechend der Normen der Wettkampfordnung des SOLV, Ausgabe 1995, (WO 95) erstellt worden und beantragte die Neuerstellung der Startlisten mittels Auslosung.
 3. Das Schiedsgericht wies diese Einsprache am Lauftag, Sonntag, 28. August 2005, ab und eröffnete den Entscheid Thomas Scholl um 10.30 Uhr. Mit E-Mail vom Montag, den 29. August 2005, wurde der Einspracheentscheid Thomas Scholl vom Technischen Delegierten auch noch schriftlich mit der Begründung bestätigt, dass man für die in der WO 95 nicht geregelte Mitteldistanz-Meisterschaft die Regelung für die Einzelmeisterschaft (EOM) sinngemäss übernommen habe.
 4. Gegen den Einspracheentscheid vom 28. August 2005 erhob Thomas Scholl am 7. September 2005 fristgerecht Beschwerde bei der Kommission Wettkämpfe.
-
5. Die Kommission Wettkämpfe wies die Beschwerde mit Entscheid vom 11. Januar 2006 mit der Begründung ab, der Einspracheentscheid sei nicht aufzuheben, da die Erstellung der Startliste der Kategorie H55 gemäss WO 95 korrekt erfolgt sei.
 6. Am 5. Februar 2006 erhob Thomas Scholl gegen den Entscheid vom 11. Januar 2006 der Kommission Wettkämpfe Rekurs. Grundsätzlich ist der Rekurrent der Auffassung, dass er in der Sache vollumfänglich beschwerdeberechtigt ist (Antrag 1.3), dass die Startliste der MOM 2005 nicht der WO 95 entspricht (Antrag 1.6), dass der Lauf in der Kategorie H55 zu annullieren sei (Antrag 1.6) und dass das Schiedsgericht die Behandlung der Einsprache unzulässig verzögert hat (Antrag 1.7).
 7. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an den ZV wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

8. Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen (siehe Präsidialverfügung vom 13. Februar 2006).
9. In seinen Anträgen 1.3 und 1.4 verlangt der Rekurrent die Feststellung, dass er vollumfänglich beschwerdeberechtigt ist, die Erstellung der Startlisten aller Kategorien in Frage zu stellen. Die Beschwerdelegitimation für Rekurse gegen Entscheide einer Kommission des Zentralvorstandes wird in Art. 8 Reglement Rechtspflege vom 25. Februar 1995 geregelt. Ein Rekurs kann von einer Person oder Gruppe eingereicht werden, welche ein unmittelbares Interesse am Entscheid hat. Ein unmittelbares Interesse an einem Entscheid hat derjenige, der durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schützwürdiges Interesse an deren

Änderung oder Aufhebung hat. Das schutzwürdige Interesse kann faktischer oder rechtlicher Natur sein.

10. Der Rekurrent ist in der Kategorie H55 gelaufen und auf Platz 11 rangiert. Soweit er auf die Annullierung der Kategorie H55 zielt, in welcher er startete, kann er ein schutzwürdiges Interesse geltend machen. Hingegen hat er kein unmittelbares Interesse an der Aufhebung der Entscheidung der Kommission Wettkämpfe vom 11. Januar 2006, soweit er auf die Annullierung der anderen Kategorien zielt, in welchen er nicht startete. Für diese Kategorien ist er nicht legitimiert, da ein Zusammenhang zwischen allenfalls nicht reglementsconformer Startliste und der Rangierung, bzw. der faktischen wie auch rechtlichen Stellung des Rekurrenten nicht ersichtlich ist.
11. Auf den Rekurs ist somit einzutreten, soweit die Rügen des Rekurrenten die Startliste der Kategorie H55 betreffen.

12. In seinem Antrag 1.6 verlangt der Rekurrent die Feststellung, dass die Startlisten der MOM 2005 nicht der WO 95 entsprachen. Er ist der Meinung, dass der Lauf in der Kategorie H55 zu annullieren ist, unter Rückzahlung des halben Startgeldes an alle Teilnehmer.
13. Die WO 95 kennt 5 Arten von Schweizer Meisterschaften, namentlich die EOM, die NOM, die KOM, die SOM und die TOM (Art. 8 WO 95). Die MOM sind in der WO 95 nicht erwähnt und demzufolge nicht geregelt. In der Ausschreibung und auf der Internetseite des SOLV wurde der Lauf als "11. Schweizer Mitteldistanz-OL Meisterschaft" veröffentlicht. In der OL-Fachschrift Januar 2005 wurden die "Sonderbewilligungen/Auflagen für Nat. Saison 2005" publiziert. Die Liste enthält u.a. folgende von der Kommission Wettkämpfe erteilte Bewilligung für Abweichungen von der WO 95 bezüglich Wettkampfform und Organisation: "Kurzstrecken-OL-Meisterschaft; Hirschberg; 28. August 2005 – Für alle Kategorien nur ein Wettkampf über die Mitteldistanz, ...". Aufgrund dieses Sachverhaltes ist festzustellen, dass die Kommission Wettkämpfe im Einklang mit der WO 95 im Sinne von Art. 237 die Bewilligung zur Durchführung der Kurzstreckenmeisterschaft in einem Lauf mit einer Richtzeit von 30-35 Minuten erteilt hat.
14. Der strittige Punkt gemäss Antrag 1.6 des Rekurses betrifft die Rechtmässigkeit der Startliste, insbesondere die Rechtmässigkeit der Startreihenfolge in der Kategorie H55. Die Startliste wird in den Artikeln 72 – 79 WO 95 geregelt. Die Startreihenfolge an Schweizer Meisterschaften wird in Art. 74 (Startreihenfolge) und in Art. 75 (Startreihenfolge an der Schweizer Meisterschaft im Kurzstrecken-OL) definiert. Im wesentlichen gilt: "An den Schweizer Meisterschaften im Team-OL und im Nacht-OL (...) wird die Startreihenfolge ausgelost" (Art. 74 Abs. 1 WO 95); "An der Schweizer Meisterschaft im Einzel-OL entscheidet der Veranstalter, ob die Startreihenfolge ausgelost wird oder ob die Läufer in einzelnen oder in allen Kategorien in der umgekehrten Reihenfolge der Punkteliste starten" (Art. 74 Abs. 2 WO 95); An der Schweizer Meisterschaft im Kurzstrecken-OL werden für den

Qualifikationslauf die Startzeiten ausgelost (Art. 75 Abs. 1 WO 95); "Im Finallauf entspricht die Startreihenfolge der umgekehrten Reihenfolge der Rangliste des Qualifikationslaufes. Die besten Läufer starten am Schluss. (...)" (Art. 75 Abs. 2 WO 95).

15. Es ist unbestritten, dass die Erstellung der Startliste für eine Kurzstreckenmeisterschaft in einem Lauf in der WO 95 nicht geregelt ist. Die WO 95 weist in diesem Punkt eine Lücke auf. Wie im Punkt 5.1.1 des Entscheides der Kommission Wettkämpfe vom 11. Januar 2006 dargelegt wurde, muss gemäss der allgemein geltenden Methodik der Auslegung von Gesetztexten, die auch für die Auslegung der WO 95 gültig ist, das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, systematischer Gliederung, Sinn und Zweck und den ihm zugrundeliegenden Wertungen ausgelegt werden. In Rahmen der Gesetzesauslegung ist im Übrigen auch der Analogieschluss erlaubt.

16. Nach der grammatikalischen und systematischen Auslegung der WO 95 ist es im konkreten Fall nicht möglich diese Lücke zu füllen. Der Veranstalter der MOM 2005 hat, in Analogie zum Art. 74 Abs. 2 WO 95, wonach an der EOM der Veranstalter entscheidet, ob die Startreihenfolge ausgelost wird oder ob die Läufer in der umgekehrten Reihenfolge der Punkteliste starten, entschieden, dass die Startliste gemäss der zweiten Variante und nicht nach Auslosung hergestellt werden.
17. Aus systematischer Überlegung spricht nichts für einen Ausschluss einer dieser beiden Alternativen, insbesondere spricht nichts gegen einen Ausschluss der Erstellung der Startliste nach der umgekehrten Punkteliste. Die vom Veranstalter gewählte Lösung erweist sich als vertretbar. Sie ist nicht "bare Willkür", wie der Rekurrent meint. Gemäss Auslegung der WO 95 hatte der Veranstalter die Wahl zwischen zwei Varianten. Aus dem Sachverhalt gibt es keinen Grund zu behaupten, dass er eher eine Variante anstatt der anderen gewählt hat, weil z.B. er jemanden bevorzugen wollte. Der Veranstalter hat nach den Grundsätzen von Treu und Glauben seinen Spielraum benützt ohne irgendwelche Vorschriften des SOLV zu verletzen. Niemand, ausser der Rekurrent, hat die Erstellung der Startlisten nach der ungekehrten Reihenfolge der Punkteliste als unfair oder sogar willkürlich empfunden, um eine Einsprache einreichen zu müssen.
18. Der Rekurrent macht in seinem Antrag 1.7 eine Rechtsverzögerung durch die Einspracheinstanz geltend. In konkreten Fall kann von Rechtsverzögerung gesprochen werden, wenn das Entscheidungsgremium die Rüge des Rekurrenten in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist behandelt hätte oder verschleppt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Frist, innert der ein Entscheidungsgremium urteilen muss, ist fallbezogen zu konkretisieren. Zu berücksichtigen sind nämlich die Art des Verfahrens, die Bedeutung der Angelegenheit sowie das Verhalten der verfahrensbeteiligten Personen und das zur Beurteilung zuständige Entscheidungsgremium.

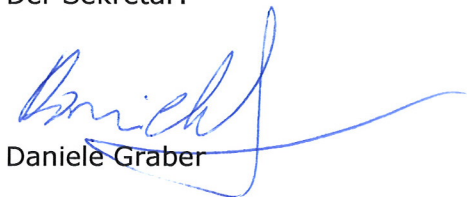
19. Im konkreten Fall, wie die Kommission Wettkämpfe in seinem Entscheid vom 11. Januar 2006 ausführlich dargelegt hat, sind keine Elemente vorhanden, die beweisen können, dass der Veranstalter bzw. das Schiedsgericht des Verfahrens verschleppt haben. Angesichts des Umstandes, dass die Organisation auch qualitativ hoch stehender OL-Veranstaltungen, wie die MOM 2005, noch immer im Milizsystem und ausschliesslich nebenberuflich in der Freizeit und ausschliesslich im Interesse des OL-Sportes erfolgt, hat der Veranstalter das Wünschbare unternommen, um noch rechtzeitig einen Entscheid fällen zu können. Es ist demzufolge nachvollziehbar, dass der Veranstalter zu Gunsten anderer Vorbereitungsarbeiten und dazu im Interesse der OL-Läufer nicht unmittelbar das Schiedsgericht informiert hat.

C. Erkenntnis

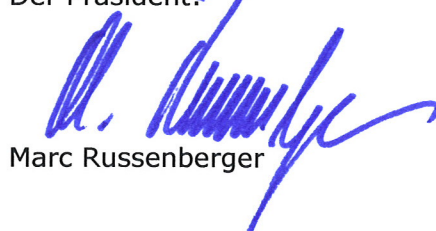
1. Der Rekurs wird vollständig abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SOLV.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv wird dem Rekurrenten, der Kommission Wettkämpfe, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle des SOLV schriftlich mitgeteilt.
5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Der Präsident:


Marc Russenberger

Versand am: 05.05.09